

4774 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992, geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll eine effiziente Vollziehung, insbesondere für den Ozonalarmfall, gewährleistet werden.

Der Beschluß hat folgende Schwerpunkte zum Inhalt:

- Erweiterung der vom Umweltbundesamt betriebenen Meßstellen gemäß § 3 Abs. 1 Ozongesetz um die neu eingerichtete Meßstelle Zöbelboden (Oberösterreich)
- Angleichung der Regelung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die vom Fahrverbot im Ozonalarmfall ausgenommen sind, an die entsprechende Bestimmung im Smogalarmgesetz
- Angleichung der Bestimmungen über die Kundmachung von Sofortmaßnahmen im Ozonalarmfall an entsprechende Regelungen im Smogalarmgesetz: Als Kundmachung im Sinne des Gesetzes soll bereits eine Bekanntmachung im Wege des Österreichischen Rundfunks bzw. der fernmeldetechnischen Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung gelten
- Einbeziehung der Organe der Straßenaufsicht bei der Vollziehung des Ozongesetzes bzw. bei der Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Setzung von Sofortmaßnahmen im Ozonalarmfall

Der Ausschuß für Familie und Umwelt stellt nach Beratung der Vorlage am 12. April 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 04 12

Gertrude Perl
Berichterstatterin

Irene Crepaz
Vorsitzende